

Als ausserordentliche Mitglieder werden vorgeschlagen die HHrn.:

- Engle, Prof. Wilbur Dwight, University Park, Denver, Col., U. S. A. (durch M. Bodenstein und K. Drucker);
 Wollenweber, Wilhelm, Genthinerstr. 13, Berlin W. (durch A. Hantzsch und M. Guthzeit);
 Brandt, Paul, Leplaystr. 4I, Leipzig (durch J. Scheiber und H. Reckleben);
 Fleischmann, Hans, Obstmarkt, Nürnberg (durch K. Beck und J. Scheiber);
 Grant-Stephen, Dr. J., 166 Byron Avenue, East Ham, London (durch S. Gabriel und R. Stelzner);
 Baborowsky, Dr. G., Linnéstr. 6, Leipzig (durch B. C. Stuer und G. L. Voerman);
 Kutroff, Edwin, Verona Chemical Co., Newark, N. Y., U. S. A. (durch H. Endemann und A. Wack).

Für die Bibliothek sind als Geschenke eingegangen:

1779. Meldrum, A. N. Avogadro and Dalton. The standing in chemistry of their hypotheses. Edinburgh 1904.
 1780. Ganswindt, A. Leitfaden der Färberei. Leipzig 1904.
 1781. Meulen, H. ter. Onderzoek naar den aard van den suiker van eenige plantaardige glucosieden. Rotterdam 1905.

Der Vorsitzende:
 J. H. van't Hoff.

Der Schriftführer:
 C. Schotten.

Auszug aus dem
 Protocoll der Vorstands-Sitzung
 vom 27. Februar 1905.

Anwesend die HHrn. Vorstandsmitglieder: J. H. van't Hoff, A. Bannow, E. Buchner, L. Claisen, E. Fischer, S. Gabriel, G. Kraemer, C. Liebermann, F. Mylius, A. Pinner, R. Pschorr, C. Schotten, W. Will, sowie der General-Secretär Hr. P. Jacobson und der Verwaltungs-Secretär Hr. R. Stelzner.

15. Auf die Eingabe¹⁾, welche der Vorstand der Deutschen chemischen Gesellschaft unter dem 5. October 1904 an das Reichs-Eisen-

¹⁾ Text der Eingabe vergl.: »Chemische Industrie« 27, 594/595 [1904].

bahn-Amt gerichtet hat (vergl. Protocoll 1904, No. 66), ist unter dem 28. Januar 1905 der nachstehende Bescheid vom Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes ertheilt worden:

Berlin, W. 9., den 28. Januar 1905.
Linkstr. 44.

Reichs-Eisenbahn-Amt.
Nr. 200 V.

Auf die gefällige Eingabe
vom 5. October v. J.

Die durch die Zusatzbestimmung I (1) des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifes, Theil I, zu § 50 B der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehene Ausschliessung einer Reihe leicht entzündlicher, ätzender, giftiger oder übelriechender Chemikalien von der Eilgutbeförderung beruht vornehmlich darauf, dass die Verpackung der Versandstücke bei dem schnell abzufertigenden Eilgut erfahrungsmässig leichter Schaden leidet als beim Frachtgut, und dass in Folge dessen bei der Beförderung jener Stoffe als Eilgut die in demselben Wagen verladenen, in der Regel hochwerthigen oder empfindlichen Güter besonderer Gefahr ausgesetzt wären. Hierzu kommt, dass für manche dieser Chemikalien, so für die in Nr. XX bis XXIII der Anlage B genannten, Verladung in offene Wagen vorgeschrieben ist, während Eilstückgut nur in bedeckten Wagen befördert wird.

Um aber den Wünschen der wissenschaftlichen Arbeitsstätten entgegen zu kommen, hat das Reichs-Eisenbahn-Amt technische Erhebungen darüber veranlasst, ob eine Aenderung der fraglichen Vorschriften angängig und bejahendenfalls, ob die von Ihnen für Mengen bis zu 10 kg vorgeschlagene Verpackung für die Eilgutbeförderung ausreichend sei. Gleichzeitig wurde eine Aenderung der Nr. XXXV der Anlage B zur Prüfung gestellt, weil die dort bezeichneten Artikel nach dem Wortlaut der Zusatzbestimmung I (1) zu § 50 B der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Nr. XXXV auch in Mengen bis 10 kg von der Beförderung als Eilgut ausgeschlossen sind, wenn sie für sich allein aufgegeben werden.

Nach dem Ergebnisse der technischen Feststellungen scheint es angängig, den dortigen Anträgen zu entsprechen, wobei etwa folgende Aenderungen der Anlage B in Frage kommen würden:

1. Bei Nr. XXXV:

- a) In der zweiten Klammer sind die Worte »mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm« zu ersetzen durch: mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 500 Gramm.

b) Am Schlusse ist hinzuzufügen:

So verpackt darf auch jeder in den oben bezeichneten Nummern behandelte Stoff in Mengen bis 10 kg für sich allein aufgegeben und auch in bedeckten Wagen befördert werden.

2. Nr. IX Abs. 3, XI Abs. 2, XIa Zif. 3, XVI Abs. 2, XIX Abs. 2, XX Zif. 5, XXI Zif. 5, XXII Zif. 5, XXIII Abs. 3 und L Zif. 3 sind folgendermaassen zu fassen:

Wegen der Verpackung in Mengen bis zu 10 kg und wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

3. Nr. XV Zif. 2 erhält folgende Fassung:

Wegen der Verpackung und Beförderung von Mengen bis zu 10 kg und wegen der Zusammenpackung solcher Mengen mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXV. Grössere Mengen dieser Stoffe müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich nicht mit anderen Chemikalien in demselben Wagen befördert werden.

4. Der Nr. XXVI ist am Schlusse hinzuzufügen:

Mengen bis zu 10 kg dürfen auch in Glas oder Thon-Gefässen, die in Kisten aus festem, trockenem Holze mit geeigneten Verpackungstoffen eingebettet sind, befördert werden.

Eine Ergänzung der Nummern XLVII und XLVIII ist nicht erforderlich, weil die darin vorgesehene Verpackung für die Eilgutbeförderung, wenn sie nach dem dortigen Vorschlage auf Mengen bis 2 kg beschränkt wird, genügt.

Der Eilgutbeförderung von Natrium (Nr. XLVIIIa der Anlage B) und von Natriumsuperoxyd (Nr. XLIXa) stehen Vorschriften der Verkehrsordnung und des Tarifs nicht entgegen.

Bevor das Reichs-Eisenbahn-Amt das Erforderliche wegen einer Beschlussfassung des Bundesraths über die in Aussicht genommenen Aenderungen der Verkehrsordnung, die eine Grundlage für die Zulassung zur Eilgutbeförderung bilden sollen, in die Wege leitet, ersucht es den Vorstand ergebenst um eine gefällige Mittheilung, ob etwa vom dortigen Standpunkte gegen diese Aenderungen Bedenken zu erheben oder andere Vorschläge zu machen sind.

Der Präsident:
(gez.) Schulz.

An den
Vorstand der Deutschen chemischen Gesellschaft
in Berlin.

Der Vorstand beschliesst, dieses Schreiben des Reichs-Eisenbahn-Amts in folgender Weise zu beantworten:

Dem Reichs-Eisenbahn-Amt beehrt sich der unterzeichnete Vorstand in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 28. Januar 1905 (J. Nr. 200 V.) zunächst seinen Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches die in der Eingabe vom 5. October 1904 betreffs Erleichterungen in der Versendung kleiner Mengen feuergefährlicher und ätzender Stoffe gestellten Anträge gefunden haben.

Die vom Reichs Eisenbahn-Amt in dem Schreiben vom 28. Januar d. J. formulirten Aenderungen der Anlage B erscheinen dem unterzeichneten Vorstand geeignet, die Schwierigkeiten zu beheben, welche bisher der raschen Beschaffung jener Stoffe für die wissenschaftlichen Laboratorien entgegenstanden. Der Vorstand geht hierbei von der Annahme aus, dass die Zusatzbestimmung I (1) des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifes, Theil I, zu § 50 B der Eisenbahn-Verkehrsordnung eine den Aenderungen der Anlage B entsprechende Aenderung erfährt, und dass mithin über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Chemikalien zum Eilstückgutverkehr in den durch Anlage B festgesetzten Mengen und in der ebenda vorgeschriebenen Verpackung kein Zweifel bestehen bleiben kann.

Ehrerbietigst

Der Vorstand der Deutschen chemischen Gesellschaft.

Der Vorsitzende:
J. H. van't Hoff.

Der Schriftführer:
W. Will.

Mittheilungen.

191. E. Votoček und R. Vondráček: Ueber die gegenseitige Verdrängung der Zuckerguppen in Hydrazonen.

(Eingeg. am 23. Februar 1905; mitgetheilt in der Sitzung von Hrn. C. Neuberg.)

Vor kurzer Zeit haben wir in diesen Berichten mitgetheilt, dass bei der Einwirkung eines passend gewählten Hydrazins auf eine Lösung des Hydrazons irgendwelcher Zuckerart eine Verdrängung der Hydrazinreste stattfindet. Bezeichnet man die Zuckerarten A_1 , A_2 ,